

Ich erkläre weiterhin,

- dass ich uneingeschränkt geschäftsfähig bin;
- dass ich die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren habe;
- dass ich das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt habe;
- dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die Anlass zu Bedenken gegen die zuverlässige Erfüllung meiner Pflichten nach dem LMG NRW geben;
- dass ich kein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme der Kirchen, anderer öffentlich-rechtlicher Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, der jüdischen Kultusgemeinden und der Hochschulen) bin oder zu dieser in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis in leitender Stellung stehe;
- dass ich nicht Mitglied der Bundesregierung, einer Landesregierung oder einer ausländischen Regierung bin;
- dass ich nicht Mitglied eines Organs eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters bin oder zu diesem in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehe;
- dass ich im Verbreitungsgebiet
 - meine Wohnung habe,
 - meinen ständigen Aufenthalt* habe.

Eine entsprechende Begründung hinsichtlich des ständigen Aufenthaltes

- ist beigefügt.
- wurde gegenüber der LfM bereits abgegeben. Änderungen haben sich seitdem nicht ergeben.

* Ein ständiger Aufenthalt ist nur dort gegeben, wo sich der räumliche Schwerpunkt der Lebensverhältnisse des Betroffenen befindet. So reicht beispielsweise der Arbeitsplatz allein in der Regel nicht aus, um den räumlichen Schwerpunkt der Lebensverhältnisse des Betroffenen und den besonderen Bezug zu den Belangen des Verbreitungsgebietes entsprechend der Intention des LMG NRW zu begründen. Es müssen hierbei besondere Umstände hinzutreten, um die Annahme zu rechtfertigen, dass das Mitglied so in das Gemeinwesen integriert ist, dass von einem Schwerpunkt der Lebensverhältnisse im Verbreitungsgebiet ausgegangen werden kann.

Ich erkläre außerdem, dass ich

- Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags oder eines Landtags bin,
 ja nein bzw.
- Beamtin oder Beamter bin, die/der jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden kann,
 ja nein bzw.
- Wahlbeamtin oder Wahlbeamter, mit Ausnahme solcher an Hochschulen und in Religionsgemeinschaften, bin,
 ja nein bzw.
- in einer Partei im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes Vorstandsämter auf Landes- oder Bundesebene bekleide.
 ja nein

Ort, Datum

Unterschrift